

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XLVII.

Bern, den 28. Okt. 1799. (6. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. October.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Ruhn's Meinung.)

Ich erkläre mich zugleich bestimmt, daß ich über den Verhalt der Sache nicht urtheilen könne, zumal ich nur die eine Parthei gehört habe, daß ich die Verweisung derselben an das Vollziehungsdirektorium verlange, das demjenigen Recht schaffen werde, der Recht habe.

Seither ist in dem Bulletin von Lausanne ein Aufsatz erschienen, worin es heißt: der B. Wyß habe im großen Rath Freunde gefunden, die dem Statthalter Planta die Entlassung des Unterstatthalters Stuber nicht verzeihen können, und denselben deswegen in der Meinung des Publikums durch Vorlegung dieser Denunciation herabzusetzen gesucht haben. Ich finde mich deswegen genöthigt, hier öffentlich zu erklären, daß, ungeacht ich es mir zur Ehre rechne, den B. Stuber meinen Freund zu nennen, weil er ein rechtschaffener Mann ist, ich seine Entlassung dem B. Planta übel zu nehmen mich nie berechtigt geglaubt habe. Er ist dem Direktorium für seine Unterbeamten verantwortlich; er hat also meinem Bedünken nach das unbedingte Recht, dieselben zu entlassen, sobald er es gut findet. Es ist eine niedrige Verläumdung, daß ich durch solche Absichten zu Vorlegung jener Denunciation bewogen worden sey. Eben so unwahrhaft ist es, daß ich der Freund des B. Wyß sey. Ich kenne ihn nicht. Ich wünschte, daß der oder die anonymen Brieffschreiber, die das Bulletin von Lausanne gewählt haben, um meine und anderer Repräsentanten Absichten zu verläunden, einmal schweigen, oder die Maske abnehmen, und uns geradezu unter Augen treten möchten. In Rücksicht der Pe-

tion des Gerichts Zollikofen begehre ich Verweisung an das Vollziehungsdirektorium. Wenn B. Wyß strafbar ist, so soll dasselbe dafür sorgen, daß er vor den behörigen Richter gezogen, und nach Verdienen gezüchtigt werde.

Suter stimmt Ruhn bei, und bemerkt nur, daß die Verläumdung so sehr seit einiger Zeit manchen ehrlichen Mann giftig begeistert, daß er die Commission wider Verläumdungen auffordert, schleunig ihr Gutachten einzugeben.

Ruce stimmt bei, und bemerkt, daß jener Gegenstand nicht uns, sondern dem Direktorium hätte vorgelegt werden sollen; übrigens, wer öffentlich verläundet wurde, muß auch öffentlich gerechtfertigt werden.

Die Bittschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Sam. Rikki, Unterstatthalter von Wangen, zeigt an, daß er erst den 6. Okt. das Gesetz über Stempelung der Bittschriften erhalten habe, und also dasselbe erst von da in Ausübung bringen konnte.

Fischer ertheilt schriftlich Bericht über seine Direktorialsendung im Oberland.

Der Unterstatthalter von Willisau wünscht, daß die Agenten nicht zur öffentlichen Verlesung der Gesetze und Proklamationen gesetzlich verpflichtet seyn, weil einige hierzu unfähig sind.

Auf Kilchmann's Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Gesellschaft der Weber in Bern klagt, daß das Direktorium von ihrem Armengut das gezwungene Anlehen abfordere.

Ruhn fodert Vertagung, bis das Direktorium die gefoderte Auskunft ertheilt hat.

Ruce folgt, und will das Direktorium hierüber aufs neue auffodern.

Diese Anträge werden angenommen.

Die Municipalität von Walperswyl im Kanton Bern bittet für ein uneheliches unmündiges

Kind ein Theil des Erbes seines übrigen kinderlosen Vaters.

Kellstab. Diese Bittschrift macht dieser Gemeinde Ehre; allein wir können nicht in dieselbe eintreten, und müssen zur Tagesordnung gehen, den Gegenstand im Allgemeinen aber der Commission überweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Municipalität der Gemeinde Langnau im Kanton Bern fragt, ob sie nicht eine Buße wider das Tanzen zur Handhabung der Polizei auflegen dürfe.

Kuhn hat gerne, wenn das Volk sich freut, und eine Municipalität kann sich durchaus nicht mit solchen Gesetzen befassen; daher gehe man hierauf begründet zur Tagesordnung. Huber fodert einfache Tagesordnung. Nüce wünschte auch, daß jeder Bürger alle Tage ein wenig tanzen könnte; die Municipalität soll nur die Unordnungsmacher kräftig bestrafen; er stimmt ganz Kuhn bei. Kilchmann will diesen Gegenstand dem Polizeiminister übersenden. Huber beharrt, oder will die Sache dem Direktorium überweisen. Suter folgt Huber. Man geht zur Tagesordnung.

Einige Bürger der Gemeinde Longired im Leman wünschen, daß die zahlreichen Haushaltungen mehr Nutzen von den Gemeindgütern ziehen können, als diejenigen, welche sich in viele kleine Haushaltungen theilen.

Preuz fodert Verweisung ans Direktorium. Kilchmann fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

#### U n d e n S e n a t.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 5. Oktober leztthin, durch welche dasselbe den gesetzgebenden Räten anzeigt, daß das Kriegsgericht zu Dron, welches die Verbrecher des Kantons Oberland beurtheilte, auf eine höchst ungerechte und strafwürdige Art dabei verfahren sey.

In Erwägung, daß dadurch das Vollziehungsdirektorium bewogen wird, diese Richter gerichtlich verfolgen zu lassen, und den gesetzgebenden Räten die Frage zur Entscheidung vorlegt, ob diese gerichtliche Verfolgung nicht vor dem Kantonsgericht des Kantons Oberland statt haben soll;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Die von dem Vollziehungsdirektorium vorzunehmende gerichtliche Verfolgung gegen das Kriegsgericht in Dron, welches die Staatsverbrecher des Kantons Oberland zu beurtheilen hatte, soll vor dem Kantonsgericht des Kantons Oberland unter den gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

Koch: In einem civilisirten Staat ist nichts empörender, als Willkühr in der richterlichen Gewalt; und da diese leider nur zu sehr in diesem Kriegsgericht statt hatte, so fodere ich Dringlichkeitserklärung und Annahme dieses zweckmäßigen Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch: Lezten Samstag haben wir beschlossen, daß in den gegenwärtigen Zeitumständen keine Repräsentanten über den Sontag sich entfernen sollen: nun haben sich die Zeitumstände hiezüber noch nicht geändert, und also ist es unsrer aller Pflicht, auf unsrer Stelle zu bleiben; ich begehre also, daß der Gebrauch der Urlaubsertheilungen einstweilen verschoben werde, und sich kein Mitglied aus unsrer Mitte entferne.

Herzog v. Eff. will diese Urlaubsertheilungen nicht aufschieben, aber beschließen, daß sich kein Mitglied entfernen soll, bis auf weitere Erlaubniß der Räte. Koch will sich gern mit Herzog vereinigen, dem auch Huber beistimmt, und dessen Antrag angenommen wird. Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

S e n a t, 15. O k t o b e r.

Präsident: Frossard.

Der B. Ulrich Obmann, gewähltes Mitglied des Senats aus dem Kanton Bern, legt seine Vollmachten vor, die richtig befunden werden. Er nimmt seinen Platz im Senat ein, und erhält den Bruderfuß.

Borler und Kubli verlangen Urlaub für 4 Wochen. Meyer v. Arb. verlangt einen solchen für 6 Wochen. Hoch erbittet sich einen für 10 Tage. Bodmer verlangt einen solchen für 1 Monat.

Mittelholzer will nur den drei ersten Begehren heute entsprechen. Crauer ist gleicher Meinung.



Der Senat erteilt den B. Boyler und Rubli den verlangten Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verwirft, auf den Antrag einer Commission, einen die Stempelgebühren von Wechselbriefen betreffenden Beschluß.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Discussion über den die Taxation der Grundstücke betreffenden Beschluß fortgesetzt.

Mittelholzer findet es auffallend, daß das Direktorium so spät mit der Botschaft eintrifft, die gegenwärtigen Beschluß veranlaßte. Man hätte erwarten sollen, daß die Instruktionen der außerordentlichen Schatzungscommissionen von größerer Wirkung gewesen wären, als es dieser Beschluß seyn kann. Er kann nicht zur Annahme stimmen, hauptsächlich wegen des 5. Art. Dieser enthält, was gar nicht hieher gehört, und ein ganz ungerechtes Zwangsmittel. In mehreren Punkten streitet dieser Beschluß auch gegen das Gesetz über die Beziehung der Auflagen.

Rubli freut sich, daß man über Finanzgegenstände anfangt sich öffentlich zu berathen. Er sieht das Zurückbleiben unserer Finanzen, worüber das Direktorium klagt, nicht in den Ursachen, in denen sie dieses sucht, sondern in der Beschaffenheit unsers Auflagensystems selbst, seiner Verwirrtheit und Complication. Der Landmann haßt es vorzüglich, daß man ihm seine Güter schätze; freiwillig würde er eher und vergnügter das Doppelte gegeben haben: bei Ehr und Treue gebe jeder an, was er hat, und zahle verhältnismäßig davon; so verfuhr man in Glarus, so könnte man auch jetzt am besten und einfachsten verfahren. — Unstreitig ist indeß dieser Beschluß besser, als das Auflagensystem selbst; der Eigenthümer kann doch nun selbst schätzen. Er nimmt denselben an.

Mittelholzer: Der 5. Art. ist wenigstens nicht allenthalben ausführbar; in seiner Geltend kann ein hypothecirtes Gut anders nicht angegriffen werden, als durch öffentliche Versteigerung.

Bay: Unkunde und mehr noch Untreue bei Schätzung der liegenden Güter haben diesen Beschluß veranlaßt; wer wegen den scharfen Mitteln, die derselbe vorschreibt, den Beschluß verwirft, der arbeitet gegen denselben Zweck. Der 5. Art. wird mißverstanden; er soll nichts anders sagen, als wenn in öffentlicher Stei-

gerung das Gut nicht mehr gelten würde, so soll der Gläubiger es um den Schätzungspreis übernehmen können. Er stimmt zur Annahme.

Schärer hätte gewünscht, die Municipalitäten wären beauftragt worden, jedermann bei Ehre und Gewissen aufzufodern, die Schätzung seiner Güter schriftlich einzugeben, und die den Staat dann betrogen hatten, würden um den 4ten Theil dieses Betrags gebüßt. Er nimmt indeß den Beschluß an.

Münger stimmt zur Annahme. Barras spricht gegen den Beschluß; derselbe würde zu einer neuen Menge Irrungen Anlaß geben; ein sehr redlicher Mann und guter Patriot kann sich in Schätzung seiner Güter geirrt haben; er würde nun dafür als absichtlicher Betrüger am Vaterland gestraft werden. Ueberdieß setzt der 5. Art. eine Art von Strafe fest, die ganz einseitig ist, und nur gegen Steuerpflichtige, die hypothecirte Güter haben, gelten kann; er will keine solche einseitigen Strafen zugeben. — Die Güter würden auf diese Art nach und nach in die Hände der Städter kommen. Endlich setzt dieser 5. Art. ganz unbegründet voraus, die Abgaben für das künftige Jahr seyen bereits beschloffen. Hoch glaubt, weder dumme, noch einfältige, noch wahre Patrioten, sondern nur Egoisten und Uebelgesinnte werden ihre Güter zu niedrig ansetzen; gegen diese ist ein Strafgesetz nothwendig. Er nimmt den Beschluß an.

Schneider verlangt Namensaufruf zur Abstimmung. Dieser Antrag wird angenommen.

Zur Annahme stimmen:

Bay, Boyler, Caglioni, Frasca, Hoch, Keller, Rubli, Lafschere, Lüthi v. Sol., Meyer v. Arb., Münger, Pfyster, Schärer, Schwaller, Stamm, Stofmann, Usteri, Zäslin, Ziegler, Cart, Obmann.

Zur Verwerfung stimmen:

Barras, Belli, Bergen, Beroldingen, Berthollet, Bodmer, Falk, Genhard, Giudice, Heglin, Juliers, Crauer, Lauper, Lüthi v. L., Mittelholzer, Schneider, Vanina, Zulauf, Moser, Kunz.

Mit 21 Stimmen gegen 20 wird der Beschluß angenommen.

Der große Rath übersendet folgenden Auszug seines Protokolls vom 12. Weim.

Auszug aus dem Protokoll des grossen Rathes der einen und untheilbaren helvetischen Republik, der Sitzung vom 12. Weinmonat 1799.

Präsident: Bürger Afermann

Die zweite Verlesung des Gutachtens der Commission über den 106. Art. der Constitution wird vorgenommen, durch welches sie vorschlägt, diesen 106. Art. noch nicht zurückzunehmen, und hingegen zu erklären, daß der Wunsch des gr. Rathes sey, daß der Senat sich ohne Aufhören mit der Revision unserer Constitution beschäftigen möchte, damit, wenn diese Arbeit beendigt seyn werde, dieselbe dem Volk zur Genehmigung könne vorgelegt werden.

Der grosse Rath genehmigt diesen Vorschlag. Dem Protokoll gleichlautend.

Bernh. Huber, für Sekr.

Lüthi v. Sol. zeigt an, daß die Revisions-Commission in 2 Tagen den gesamten Plan ihrer Arbeit vorlegen wird.

Das Direktorium zeigt durch eine Botschaft an, daß es den B. Joh. Rud. Schnell von Basel zum Präsident des obersten Gerichtshofs ernannt hat.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Luzern wird auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

Grosser Rath, 16. Oktober.

Präsident: Afermann.

Rossi fodert, daß der Hr. Amrein eheboriger italienischer Sekretär keine weitere Befoldung erhalte, weil er schon 25 Dublonen bezogen und so wenige Zeit gedient hat, daß ihm nichts mehr rechtlich zukommen kann.

E scher. Dem italienischen Sekretär ist eine jährliche Befoldung bestimmt worden, wohl wird Hr. Amrein nicht viel mehr für seine geleisteten kurzen Dienste zukommen, als er schon empfangen hat, aber eben um dieses ausfindig zu machen, ist die Sache den Saalinspektoren übergeben worden; ich beharre auf dem genommenen Beschluß.

Rossi zieht seinen Antrag zurück.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Bern wird verlesen, und dem Senat mitgetheilt.

Custor begehrt schriftlich Urlaubsverlängerung

von 3 Wochen, welche ihm gestattet wird. Er macht zugleich noch ein trauriges Gemälde von der Lage seiner Gegend, und empfiehlt die Einwohner der alten aber kleinen Stadt Uznach zur Unterstützung.

Carrard, im Namen einer Commission, schlägt über die Bittschrift des Hr. Zumbach von Koll, der Aufschiebung des Verkaufs seiner an seine Gläubiger verfallenen Güter fodert, die Tagesordnung vor, darauf begründet, daß die Gesetzgebung nicht in diesen richterlichen Gegenstand eintreten könne. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

E scher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

Nach in Berathungziehung der Botschaften des Volkz. Direktoriums vom 4. und vom 18. Herbstmonat,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der Verkauf folgender Nationalgüter ist genehmigt.

1. Der Garten des Zollcommiss zu Neus, 34 Klaftern haltend. (Schätzung 400 Fr.) Für 2080 Fr. Distrikt Nien.

2. Ein Haus zu Cheserez, mit 1 1/8 Juchart Wiesen. (Schätzung 3000 Fr.) Für 5413 Fr. —

3. Das alte Schloß zu Orbe. (Schätzung 1460 Fr.) Für 1460 Franken. Distr. Morges.

4. Die Stadtwiese v. Lausanne, 5 Juchart stark. (Schätz. 6000 Fr.) Für 9160 Fr. Distr. Lauf.

5. Die Wiesen Montriond, 2 1/2 Juchart stark. (Schätzung 2700 Fr.) Für 3010 Fr. —

6. Die Wiesen Montborget, 2 1/4 Juchart stark. (Schätzung 4583 Fr.) Für 5200 Fr. —

7. Die Wiesen in Longerage, 3/4 Juchart stark. (Schätzung 1125 Fr.) Für 1500 Fr. —

( Die Fortsetzung folgt. )



# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XLVIII.

Bern, den 28. Oktob. 1799. (6. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 16. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss über Verkäufe der Nationalgüter.)

8. Wiesen in Longeraie, 3/4 Juchart stark. (Schätzung 1100 Fr.) Für 1660 Fr.

9. Die Wiesen zu Montrepos, 3/4 Juchart stark. (Schätzung 1200 Fr.) Für 2245 Fr.

10. Das Gut Sollochenaz, 38 Juchart Land mit Haus und Scheuer. (Schätzung 24730 Fr.) Für 33450 Fr.

11. Die Reben im Petit Joux, 1 1/2 Juch. stark. (Schätzung 3000 Fr.) Für 4200 Fr.

12. Ein Gut in Palestieur, 19 3/4 Juchart Matten mit Haus, Scheuer u. Stall. (Schätzung 10900 Fr.) Für 11250 Fr.

13. Reben in Forchy, 1/8 Juchart stark. (Schätzung 40 Fr.) Für 83 Fr.

14. Reben in St. Peter, 5 1/4 Juchart stark. (Schätzung 1440 Fr.) Für 1600 Fr. 3. 5.

15. Reben in Convers les Eys, 4 Juchart stark. (Schätzung 1120 Fr.) Für 1628 Fr. 16.

B. Henni, Wirth in Niederwangen bei Bern, wünscht wegen seinem Ehehaften Recht und erlittener Minderung für einige Jahre von der Getränkesteuer befreit zu werden.

Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung.

Noch folgt, und bemerkt, daß laut einer laufenden Prozedur dieser Bürger sein Wirthshaus verkauft hat. Man geht zur Tagesordnung.

Die Municipalität von Muri, bei Bern, bittet, daß man die Deserteurs dieser Gemeinde nicht ihre Waffen ersetzen mache, welche sie zurückließen, als sie aus Hunger und Mangel desertiren mußten.

Ruce fodert Tagesordnung.

Rilchmann will diese Bittschrift dem Direktorium zuweisen.

Noch stimmt Ruce bei, weil Gnade genug ertheilt wurde, daß die Desertion nicht bestraft ward.

Rilchmann beharrt, weil er keinen Gegenstand ununtersucht abweisen will.

Herzog v. Eff. folgt Ruce, und versichert, daß diese Truppen keinen so großen Mangel litten. Man geht zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium folgende Vorschäft.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ein Fall, der dem Vollz. Direktorium vorgelegt worden, veranlaßt dasselbe, Euch auf eine Lücke in den bisherigen Civilgesetzen aufmerksam zu machen. Die Adoption oder Annehmung an Kindes Statt soll durch eine bürgerliche Handlung eines der wohlthätigsten Naturverhältnisse ersetzt; sie verdient daher in einer Verfassung, die nur unter dem Schutze der häuslichen und gesellschaftlichen Tugend gedeihen kann, besonders begünstigt zu werden. Allein eben wegen ihrer Wichtigkeit darf sie nicht der Willkühr überlassen bleiben, sondern muß bestimmten Vorschriften unterworfen seyn. Durch die Adoption können Rechte eingeräumt werden, u. er welche dem Annehmenden nicht ausschließend die Verfügung zusteht; das Ges

sez wird also dafür sorgen, daß sie nicht einseitig geschehe. Sie soll die Bande der Natur ersetzen, und kann also nicht Statt finden, wo diese schon vorhanden sind. Um jedem Mißbrauche zu begegnen, bedarf es eine Bestimmung des Alters, über welches hinaus keine Adoption mehr gestattet werden kann.

Die Verpflichtungen des Annehmenden müssen im Gesetze genau ausgedrückt, und der Zeitpunkt angegeben werden, in welchem der Vertrag durch die freie Einwilligung des Angekommenen seine vollständige Kraft erhält.

Das Vollz. Direktorium ladet Euch demnach, Bürger Gesetzgeber ein, diese verschiedene Bedingungen, unter denen die Annehmung an Kindes Statt als eine rechtsgültige Handlung angesehen werden soll, die Pflichten und Rechte, welche daraus entspringen, und die Form des Adoptionsakts durch ein allgemeines Gesetz zu bestimmen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,  
M o u s s o n.

Rilchmann sieht die Sache für bedenklich an, und fodert Verweisung an eine Commission.

Koch. Wenn wir einst in Fall kommen, einen Civilcodex zu bearbeiten, so wird dieser wichtige Gegenstand auch behandelt werden: ihn abgesondert zu behandeln, hat zu große Schwierigkeit, und ich gestehe aufrichtig, daß ich diese Botschaft für etwas voreilig halte, und daher einzig begehre, daß sie der Civilgesetzgebungs-Commission überwiesen werde.

Huber folgt Koch, und bittet dringendst, daß diese Commission, von der eigentlich die wahre Einheit ausgehen soll, arbeite, und alle Monat Rechenschaft von ihrer Arbeit ablege, bei der sie auch andere Bürger zu Rathe ziehen kann.

Carrard: wenn man diese Commission auf einmal in solche Thätigkeit setzen will, so müssen die Mitglieder derselben sowohl von den andern Commissionen, als auch von den Sitzungen befreit werden.

Ruhn: Um ein Haus zu bauen, muß man nicht beim Dach, sondern beim Fundament anfangen; nun ist die Constitution das Funda-

ment unsrer gesellschaftlichen Ordnung, und da diese jetzt abgeändert werden soll, so muß erst diese vollendet seyn, ehe man die weitere Entwicklung unsrer gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen kann, sonst werden wir kein planmäßiges und zusammenhängendes Ganzes herausbringen; folglich kann einstweilen noch keine Arbeit von dieser Commission gefodert werden.

Koch: Freilich wäre es sehr zweckmäßig, wenn wir einen Civilcodex hätten; aber der eine Theil desselben, die Prozeßform ist, wie Ruhn richtig bemerkt, durchaus unmöglich zu bearbeiten, ehe wir die Constitution bestimmt, und durch dieselbe die Tribunalien festgesetzt haben, denn nur auf diese muß jene berechnet werden. Allein der andere Theil der Civilgesetzgebung, der die Gesetze selbst betrifft, kann bearbeitet werden, sobald wir die Grundsätze der Staatsverfassung kennen, welche wir in der unsrigen nicht abändern werden; denn sobald Gleichheit der Rechte, und stellvertretende Demokratie da ist und bleibt, so bringen die übrigen Formen der Staatsverfassung keine Modificationen in die Civilgesetze selbst, und können also ohne weitere Rücksicht auf diese entworfen werden. Allein, wann es nun um die Frage zu thun ist, wie diese Arbeit unternommen werden soll, dann gestehe ich aufrichtig, daß ich nicht einsehe, wie wir selbst ein solches Gesetzbuch von uns aus durch eine Commission entwerfen lassen wollen, denn es ist durchaus nothwendig, daß diese Arbeit von einem einzigen Kopf entworfen, und von der gleichen Feder ausgeführt werde, und dieses kann also von unsren sonst schon zu sehr beschäftigten Mitgliedern nicht geschehen, und die Commission sollte sich daher ausschließend mit der Methode beschäftigen, wie dieser Vorschlag auszuführen sey, und das Beispiel Preußens könnte hierüber vielleicht am zweckmäßigsten benutzt werden; wir müssen die allgemeinen Grundideen angeben, und auf diese hin von einzelnen guten Köpfen durch öffentliche Ausschreibung das Gesetzbuch selbst entwerfen lassen; diese verschiedenen erhaltenen Entwürfe würden dann bekannt gemacht, und so der allgemeinen Prüfung Preis gegeben, und erst dann der eine oder andere Entwurf von der Gesetzgebung sanctionirt.

Um aber diesen oder einen ähnlichen Weg einzuschlagen, muß erst eine Commission hierüber selbst arbeiten, und dann bevollmächtigt werden,



darüber die verschiedenen erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

Huber weiß auch, daß man ein Haus nicht beim Dach zu bauen anfängt, aber doch kann man einen Plan des Ganzen haben, und das Zimmerwerk und die Ziegel zum Dach in Bereitschaft halten; ich stimme im Ganzen Koch bei, und wünsche, daß die Commission vermindert, aber dann nachher angehalten werde, in 4 Wochen Rechenschaft von ihrer Arbeit zu geben. Auch fodere ich meine Entlassung aus dieser Commission.

Anderwerth: In Preußen ist 12 Jahr an dem Gesetzbuch gearbeitet worden, aber warum sollten wir die ganze bürgerliche Gesetzgebung auf einmal und nicht die einzelnen Abtheilungen dieses Gegenstandes abgesondert behandeln wollen? allein auch zu diesem müßten wir uns entschließen, die Sitzungen für einige Wochen einzustellen, und in dieser Zeit die fähigsten Mitglieder zu beauftragen, verschiedene Theile unsrer Verfassung und Gesetzgebung zu bearbeiten, und dann der Versammlung vorzulegen; ohne dieses Hülfsmittel, welches ich aber auch schon fruchtlos vorschlug, werden wir nie gehörig vorrücken, sondern immer auf dem gleichen Fleck stehen bleiben, weil alle unsre fähigen Mitglieder ihre Zeit ganz den täglichen Arbeiten widmen müssen.

Zimmermann: Eine der Hauptursachen, warum unsre Revolution vom Volk gewünscht wurde, ist die ungeheuer verwirte und willkürliche Art, die in der Rechtsadministration in Helvetien statt hatte, und daher sollte dieser Gegenstand nun mit der äuffersten Sorgfalt behandelt werden, um unsrem Volk hierüber dasjenige zu leisten, was es durch die Revolution hauptsächlich zu erreichen wünschte, und zu begehren berechtigt ist. Nun haben wir hierüber nicht nur nichts gethan, sondern nach einem schiefen unanwendbaren Leitfaden gearbeitet, und das einzige Mittel, wie wir Heloetien hierüber zweckmäßig befriedigen können, vernachlässigt. Dieses Mittel besteht in Preisausschreibung für den besten Entwurf des besten Gesetzbuches für unser Volk, nur auf diesem Weg werden wir am schnellsten und zweckmäßigsten unsern Endzweck erreichen. Vor allem aus also vermindere man diese aus 13 Mitgliedern bestehende Commission auf 5 Mitglieder, damit

sie dann mit Leichtigkeit über die Art uns ein Gesetzbuch zu verschaffen, arbeiten könne.

Schlumpf kann der Verminderung der Commission nicht beistimmen, wegen der Mannigfaltigkeit der in Helvetien bestehenden Gesetze: dieses abgerechnet, stimmt er Zimmermann bei.

Die Botschaft des Direktoriums wird einer neuen Civilrechtscommission überwiesen, welche zugleich den Auftrag erhält, ehestens über die Art der Republik einen Civilcodex zu verschaffen, zu arbeiten. Die Versammlung ernannt in diese Commission durch geheimes Stimmenmehr: Koch, Kuhn, Zimmermann, Carrard und Anderwerth.

Die Versammlung bildet sich neuerdings in geheime Sitzung.

Senat, 16. Oktober.

Präsident: Frossard.

Der B. Friedrich Luthard, von Bern, gewähltes Mitglied des Senats von der Wahlversammlung des Kantons Bern, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befunden werden. Er nimmt Platz im Senat, und erhält den Bruderkuß vom Präsidenten.

Die Discussion über den Beschluß, die von der Gemeinde Wynigen, Kanton Bern, an ihren Pfarrer zu leistenden Erstlinge betreffend, wird eröffnet.

Die Berichte der Commission waren folgende: Die Commission, deren Sie den Auftrag gegeben, den Beschluß des großen Rathes vom 4. Oct. 1799 zu untersuchen, hat sich in ihrer Meinung getrennt, und ich habe die Ehre, im Namen der Majorität den Rapport abzustatten.

Die Majorität Eurer Commission findet, daß, da nach dem Gesetz vom 10. Nov. 1798 alle Feodal-Lasten theils unentgeltlich abgeschafft, theils abkäuflich gemacht worden, nun gar keine Gattungen von unabkäuflichen Abgaben mehr in der Republik bestehen sollen.

Die Resolution des großen Rathes, in Bezug auf ein Arrete des Direktoriums vom 25. Jun. sagt dagegen in ihren Erwägungsgründen, auf welche der gr. R. seine decretirte Tagesordnung gründet, daß da die Premizen (Erstlinge), welche Gemeinden ihren Religionsdienern bezahlen, keine Feodalabgabe seyn, sie auch nicht unter dem Gesetz vom 10. Nov. 1798 über die Feodalrechte begriffen seyen.



Die Commission ziehet also die Folgerung daraus, daß durch diesen Schluß die Gemeinde Wynigen diese Beschwerde nicht nur für das Jahr 1798, sondern als nun nicht unter das Gesetz vom 10. Nov. 1798 gerechnete, weder aufgehobene noch abkaufliche Abgabe, auch für die Zukunft abzutragen gehalten seyn würde.

Die Majorität der Commission kann ein solches Prinzipium nicht annehmen, vielmehr haltet sie sich überzeugt, daß jede Abgabe, die in Natura vor der Revolution, unter was Namen es auch immer seyn mag, abgereicht worden ist, in keine andere Kategorie gebracht werden könne, als unter jene, die das Gesetz über die Feodalrechte enthält, daß folglich diese Abgabe der Gemeinde Wynigen keineswegs von dem Gesetz ausgeschlossen werden könne, und entweder unter die Rubrik der unentgeltlich aufgehobenen, oder unter die abkauflichen Feodalsteuern zu rechnen seyen. Die Commission sieht diese Abgabe als mit der letztern Klasse vereingenschaftlich, folglich für abkauflich an.

Wenn also die Majorität der Commission Euch, Bürger Senatoren, die Verwerfung des Beschlusses anrathet, so thut sie es aus voller Ueberzeugung, die Sache nach den Grundsätzen der Constitution und der bestehenden Gesetze beurtheilt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Proklamation des Generals Massena an seine Soldaten.

Die coalisirten Mächte hatten drei Armeen gegen Euch vereinigt; ihr Plan war, durch Helvetien ins innere von Frankreich einzudringen.

Ihr habt ihnen den Plan zernichtet. Ihr habt die Limmat durchwatet, und in 2 Tagen Korsakows Armee zernichtet; alle seine Kanonen und Gepäcke habt Ihr ihm genommen, und Zürich mit Sturm erobert; 6000 Gefangene und 3 verwundete Generale hat der Feind dort zurückgelassen.

Ihr habt die Linth passirt; Ihr habt die schweizerische Armee gänzlich geschlagen, 5000

Gefangene gemacht und 20 Kanonen erobert; auf dem Schlachtfelde fiel ihr General.

Die Armee, die Suvarow anführte, rückte bis auf Altorf vor; Ihr zoget gegen dieselbe; Ihr habt eine Fahne, zwei Kanonen erbeutet, und den Feind zu einem schleunigen Rückzug genöthigt; er hat Euch 600 Verwundete zurückgelassen, unter welchen ein General und viele Offiziere sich befanden.

Der Feind wurde bis auf Glarus zurückgedrängt, und erlitt eine völlige Niederlage: 1500 habt Ihr ihm zu Gefangenen gemacht, und einen General getödet. Sein Heil nur in der Flucht findend, warf sich endlich der Feind in Graubünden, und überließ Euch 1500 Verwundete, und überdas verlor er einen großen Theil seiner Artillerie, und all sein Gepäcke.

Am Rhein wagten die Ueberbleibsel der geschlagenen Corps, durch ein bayerisches und condeisches Corps verstärkt, neue Angriffe, aber Ihr waret schon dort zu ihrem Empfangen bereit; auf der Seite von Schaffhausen machtet Ihr 1500 Gefangene, nahmet 6 Fahnen, Kanonen, und tödetet einen General. Zu Constanz habt Ihr 600 vom condeischen Corps gefangen, eine Fahne und Kanonen erbeutet, und einen General getödet.

Von dem Lauf des Rheins, beim Punkt seines Zusammenflusses mit der Aar, bis zu den Gipfeln des Gotthards hat der Feind dieses ausgedehnte Schlachtfeld mit Leichen übersaet.

Ihr habt endlich den Feind aus Helvetien verdrängt, und indem er den Strich Landes, welchen er so theuer erkaufen mußte, verlor, hat er 30,000 Mann eingebüßt.

Soldaten! sehet da das Werk von 15 Tagen! Euer Vaterland und Helvetien haben Euch alle bürgerlichen Ehrenbezeugungen zuerkannt.

Wenn ganze Völker Euch den Tribut ihrer Bewunderung und Erkenntlichkeit zollen, so muß Euer General Euch erinnern, daß eine neue Laufbahn von Ruhm und Gefahren sich Euch eröffnet. In Eurem Namen macht er das feierliche Versprechen, daß Ihr sie mit gleicher Unererschrockenheit, mit gleicher Ergebenheit durchlaufen werdet.